



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 29. Januar 2025 zur Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen

Gemäß § 30 Abs 1 lit a Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2023, LGBl. Nr. 104/2023, und auf Grundlage der Ermächtigung des § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 2024, LGBl. Nr. 76/2024 (TCampG), wird von Seiten des Gemeinderats der Gemeinde Natters verordnet, wie folgt:

§ 1

- (1) Im Bereich der auf dem Verordnungsplan, erstellt von Giner + Wucherer Architekten, mit der Plannummer 1.08 vom 14. Januar 2025, welcher dieser Verordnung beige-schlossen ist und einen Bestandteil derselben bildet, gelb markierten Teile der Gst 1014/1, 1014/2, 1034/1, 1035/1, 1035/2, 1036/1, 1036/2, alle in der EZ 195, KG 81122 Natters, wird im Sinne des § 3 Abs 6 TCampG 2001 eine Ausnahme vom Verbot nach § 3 Abs 1 TCampG 2001 zugelassen.
- (2) Auf der Fläche laut Verordnungsplan ist somit ein Campieren im Sinne des § 2 lit a TCampG 2001 gemäß den Bestimmungen des TCampG 2001 sowie dieser Verordnung zulässig.

§ 2

- (1) Die Fläche laut Verordnungsplan ist vom Campingplatz „Ferienparadies Natterer See“ (Betreiber: Giner Freizeit & Tourismus GmbH) umschlossen.
- (2) Betreffend die Fläche laut Verordnungsplan ist von der Gemeinde Natters eine Änderung des elektronischen Flächenwidmungsplanes angedacht, wobei diese Fläche zur Sonderfläche, welche eine Campingplatznutzung erlaubt, umgewidmet werden soll. Um dieses Verfahren abschließen zu können, ist das Eintreten der Rechtskraft der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Natters abzuwarten, welche dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt wurde.
- (3) Im Sinne der Vermeidung erheblicher Nachteile für den Betreiber dient die Zulassung nach § 1 Abs 2 der notwendigen Abdeckung des aus Sicht der Gemeinde Natters tatsächlich gegebenen besonderen örtlichen Bedarf an Campingunterkünften für den Zeitraum, welcher bis zum rechtskräftigen Abschluss der Änderung des elektronischen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters notwendig ist.

§ 3

- (1) Die Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft auf der Fläche laut Verordnungsplan darf jeweils nicht mehr als drei Wochen betragen.
- (2) Zur Wahrung der in § 5 Abs 2 lit a bis c TCampG 2001 angeführten Interessen wird zudem wie folgt festgelegt:
 - a) Im Bereich der Fläche laut Verordnungsplan sind zur Brandverhütung Feuerlöscher in entsprechender Anzahl und Größe gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen.

Angeschlagen am:	30. Januar 2025	Abgenommen am:	_____
Abzunehmen am:	14. Februar 2025	Aufsichtsbehördlich genehmigt am:	_____

- b) Weiters ist den Erfordernissen der Hygiene, des Umweltschutzes, der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Energieversorgung zu entsprechen. Dafür sind die am bestehenden Campingplatzgelände bereits vorhandenen Waschanlagen, WC-Anlagen, Trinkwasserversorgungen, Müllentsorgungseinrichtungen und Stromverteilerkästen in ausreichender Anzahl bereitzustellen und ist ausreichende Beleuchtung sicherzustellen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Natters in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2026 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Ing. Marco Mösl